

RS OGH 1999/7/9 9ObA102/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1999

Norm

AngG §23 Abs6 VI

Rechtssatz

Ein Leistungsversprechen nicht an den Arbeitnehmer, sondern an Dritte bewirkt, daß die vertragliche und unantastbare Abfertigungsanwartschaft mit dem Arbeitnehmertod in einen unbedingten Leistungsanspruch des Hinterbliebenen übergeht. Der Dienstvertrag wird somit zu einem Vertrag zugunsten Dritter, der von den Arbeitsvertragsparteien nicht aufgehoben werden kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 102/99m
Entscheidungstext OGH 09.07.1999 9 ObA 102/99m

Schlagworte

Dienstnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112273

Dokumentnummer

JJR_19990709_OGH0002_009OBA00102_99M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at